

Urteil zu LSG Bbg 19/2

In dem Verfahren LSG Bbg 19/2

Bundeschluss der Piratenpartei Deutschland, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin,
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch
VERTRETER A

– Antragsteller –

gegen

AAA

vertreten durch
VERTRETER B

– Antragsgegner –

hat das Landesschiedsgericht Brandenburg durch die Richter Ramona Harder-Jänicke, Andre Engelmann und Holger Hofmann am 15.05.2020 entschieden:

- 1. Der Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Dem Antragsgegner wird ein Verweis erteilt.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragte am 03.04.2019 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland beim Landesschiedsgericht NRW.

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Der Antragsgegner war als ##### für die Europaabgeordnete der Piraten, DDD, tätig. Auf der Aufstellungsversammlung der Piratenpartei am 9./10. Juni 2018 wurde er auf den ##### Listenplatz der Wahlliste für die Europawahl 2019 gewählt.

Im Juni 2018 wurden Vorwürfe bezüglich sexueller Belästigung am Arbeitsplatz durch den Antragsgegner bekannt, die anschließend durch den zuständigen Beirat des Parlamentes bis zum Februar 2019 untersucht wurden.

Im Juli 2018 wurden diese Vorwürfe dem Antragsteller bekannt.

Dieser bat in der Folge die für den Wahlvorschlag benannten Vertrauenspersonen, vorerst keine weiteren für die Kandidatur des Antragsgegners nötigen Unterlagen einzureichen, um eine Nichtzulassung der Kandidatur zu ermöglichen.

Er versuchte ferner, auf den Antragsgegner dahingehend einzuwirken, dass dieser seine Kandidatur zurückziehen möge.

Der Antragsteller unterließ es jedoch, offensichtlich notwendige Schritte einzuleiten, um den Antragsgegner von einer weiteren Verfolgung der Kandidatur abzuhalten.

So veranlasste er die Vertrauensperson nicht, Unterlagen an den Antragsgegner nicht herauszugeben oder auf einer Übersendung von Unterlagen an den Bundeswahlleiter ausschließlich über die Vertrauensperson zu bestehen.

Zudem setzte der Antragsgegner keine Neuwahl der Liste oder Aussprache zu den Vorwürfen auf einem Bundesparteitag an, obwohl in der Zeit zwischen dem Juli 2018 und März 2019 ein weiterer Bundesparteitag stattfand (BPT 2018.2 am 17./18. November 2018).

Der Antragsgegner sicherte mit E-Mail vom 25.10.2018 gegenüber DDD und weiteren Angehörigen der Fraktion Grüne/EFA zu, dass er im Falle der Feststellung von sexueller Belästigung durch den die Vorwürfe untersuchenden Beirat darauf hinwirken würde, vom Wahlvorschlag gestrichen zu werden.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 teilte die Vorsitzende des Beirates der dortigen Beschwerdeführerin mit, dass der Beirat Teile des Verhaltens des Antragsgegners als sexuelle Belästigung ansehe.

Mit Schreiben vom 05.02.2019 bedankt sich der Antragsgegner darin beim Bundesvorstand für die gute Zusammenarbeit und teilt weiter mit, dass er sich aus persönlichen Gründen aus dem Wahlkampf der Piratenpartei zur Europawahl 2019 zurückziehe.

Am 01.03.2019 erhielt der Antragsteller Kenntnis darüber, dass der Antragsgegner am 08.02.2019 fehlende Unterlagen zu seiner Kandidatur beim Bundeswahlleiter eingereicht hatte.

Mit Entscheidung vom 15.03.2019 lehnte der Bundeswahlausschuss die Streichung des Antragsgegners von der Kandidatenliste ab.

Am 27.03.2019 rief die ehemalige Europaabgeordnete **DDD** öffentlich dazu auf, bei der Europawahl nicht die Piratenpartei zu wählen.

Sie begründete diesen Aufruf mit dem hohen Listenplatz des Antragsgegners in Verbindung mit den Vorwürfen gegen diesen.

Gleichzeitig versuchte sie, ihre frühere Unterstützung des Antragsgegners damit zu begründen, dass ihr die Vorwürfe erst nach seiner Wahl auf die Liste bekanntgeworden seien.

Dabei gibt die ehemalige Europaabgeordnete **DDD** selbst an, dass bereits seit Jahren Vorwürfe gegen den Antragsgegner im Europaparlament bestünden.

Diese wollte sie als direkte Vorgesetzte des Antragsgegners jedoch nicht mitbekommen und ihr Büro auch nicht so organisiert haben, dass solche Verfehlungen auffielen (vgl. **#####**).

Sie trat aus der Piratenpartei Deutschland aus.

Am 28.03.2019 veröffentlichte der Antragsgegner einen Post in seinem persönlichen Blog, der in Form von Fragen und Antworten betreffend seine Person und Kandidatur gehalten ist.

Am 28.03.2019 erklärte der Antragsgegner per Textnachricht gegenüber dem Mitglied des Antragstellers **EEE**, dass er aus der Piratenpartei austreten werde, dies jedoch „nicht zu bald an heute“ zu tun, weil es sonst als Schuldeingeständnis angesehen werden könnte.

Am 29.03.2019 forderte **EEE** den Antragsgegner erneut dazu auf, seinen Austritt förmlich zu erklären.

Der Antragsgegner bekräftigte daraufhin, dass er dies an diesem Tag nicht machen werde, und forderte den Antragsteller nunmehr zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens auf.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner förmlich die Einleitung des Parteiausschlussverfahrens mit und forderte ihn zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.04.2019 auf.

Er begründete die Kürze der Frist damit, dass über die Gründe für das Verfahren bereits umfangreich kommuniziert wurde.

Mit Schreiben vom 02.04.2019 beantragte der Antragsgegner eine Verlängerung der Frist bis zum 12.04.2019.

Am 03.04.2019 teilte der Antragsteller mit, dass eine Fristverlängerung nicht gewährt werde.

Er begründete dies zusätzlich mit der zeitlichen Nähe der Europawahl und damit, dass mögliche Erklärungen für das Verhalten des Antragsgegners auch innerhalb einer kurzen Frist vorgebracht werden könnten.

Erwies zudem darauf hin, dass im schiedsgerichtlichen Verfahren ebenfalls rechtliches Gehör gewährt werde.

Am 02.04.2019 wurde folgender Antrag beim Antragsteller in den Umlauf gegeben:

„Der Bundesvorstand beschließt ein Parteiausschlussverfahren gegen **AAB (Name im Original falsch geschrieben)** bei Landesschiedsgericht NRW zu beantragen.“ (*Hinweis: Fehler im Original*)

Diesem stimmten noch am selben Tage 5 Vorstandmitglieder zu, 1 Vorstandsmitglied enthielt sich, 2 Vorstandsmitglieder stimmten nicht ab.

Am 03.04.2019 ging der Antrag auf Parteiausschluss beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) ein.

Der Antragsteller trägt vor, der Antragsgegner habe vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Die Handlungen des Antragsgegners, wegen derer ihm sexuelle Belästigung vorgeworfen werden, stellten einen Verstoß gegen Satzung und Grundsätze der Partei dar.

Wesentlicher Grundsatz der Partei sei insbesondere eine moderne, freiheitliche und vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägte Gesellschaftsordnung.

Der Antragsgegner habe mit seinen Handlungen gegen diesen Grundgedanken verstoßen. Ein Parteibezug sei auf Grund seiner Anstellung als ##### einer Abgeordneten der Partei gegeben.

Der Antragsgegner werde auf Grund dieser Anstellung und seiner Position als Listenkandidat für die Europawahl öffentlich mit der Partei identifiziert.

Er habe zudem seine indirekt durch die Partei vermittelte Machtstellung als ##### ausgenutzt.

Auf den fehlenden Abschluss eventueller strafrechtlicher Verfahren komme es nicht an. Von in der Öffentlichkeit stehenden Mitgliedern der Partei dürfe eine besondere Vorsicht und die Vermeidung jeglicher Handlungen erwartet werden, die den Anschein sexueller Belästigung erwecken könnten.

Der Antragsgegner habe ferner durch sein widersprüchliches Handeln und die Verletzung seiner Absprachen mit dem Antragsteller gegen die Ordnung der Partei verstoßen.

Er habe ohne ausreichende Begründung die Einreichung der fehlenden Unterlagen für den Wahlvorschlag unter Umgehung der eigentlich zuständigen Vertrauenspersonen vorgenommen und sich damit sowie durch sein späteres Abweichen von Vereinbarungen unsolidarisch verhalten und die Wahlchancen der Partei bei der bevorstehenden Europawahl beschädigt.

Durch die Handlungen des Antragsgegners sei auch ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten.

Er habe die Wahlchancen der Partei für die Europawahl erheblich beeinträchtigt und dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit derselben geschadet.

Zudem sei die Partei nun gezwungen, ihren Mitgliedern und eventuellen Wählern eine Liste zuzumuten, deren zweiter Listenplatz für viele dieser Personen nicht akzeptabel sei. Die Handlungen hätten außerdem dazu geführt, dass DDD als bislang sehr reichweitenstarkes und prominentes Parteimitglied öffentlich gegen die Wahl der Piratenpartei aufgerufen habe.

Der Antragsteller habe auf Grund der Zusagen des Antragsgegners davon abgesehen, eine erneute Aufstellungsversammlung einzuberufen.

Auch die Interessen des Antragsgegners würden ihn nicht berechtigen, sich unsolidarisch gegenüber dem Rest der Kandidatenliste und der Piratenpartei zu verhalten.

Daran ändere auch sein passives Wahlrecht nichts.

Der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Er führt aus, dass der Bundesvorstand die Unschuldsvermutung bezüglich dem Vorwurf der sexuellen Belästigung eklatant verletzt habe und der „juristischen Unschärfe“ des Straftatbestandes nicht bewusst sei.

Auch spiele sein Angestelltenverhältnis hier keine Rolle, da dieses kein Angestelltenverhältnis mit der Partei gewesen sei, sondern ein rein zivilrechtliches Verhältnis.

Der Antragsgegner führt weiter aus, dass durch die Zusendung der Wahlunterlagen durch

die Vertrauensperson davon auszugehen war, dass die Unterlagen von ihm selbst beim Bundeswahlleiter eingereicht werden sollten.

Der Antragsteller habe insofern widersprüchlich gehandelt, was nicht zu seinen Lasten ausgelegt werden dürfe.

Auch ist der Antragsgegner der Ansicht, dass ein einseitiger Verzicht auf die Stellung auf einer Wahlliste durch den Bewerber nicht möglich sei und daher die Ankündigungen durch E-Mails und ähnliches als gegenstandslos zu betrachten seien.

Auch habe er sich im Vorfeld über Möglichkeiten zur Streichung von der Liste informiert, was gegen ein illoyales Verhalten sprechen würde.

Weiter sei das Schreiben des Antragsgegners vom 05.02.2019 dahingehend auszulegen, dass vom Inhalt her nicht eindeutig von einem Verzicht auf einen Platz auf der Wahlliste auszugehen sei.

Vielmehr sei davon die Rede, dass er sich nicht aktiv am Wahlkampf beteiligen würde.

Ferner beschreibt der Antragsgegner seine Auslegung zur Voraussetzung, wie ein Kandidat von einer Wahlliste vor und nach der Einreichungsfrist beim Bundeswahlleiter, gestrichen oder auch nicht gestrichen werden kann.

Zum Vorwurf des schweren Schadens an der Partei führt der Antragsgegner aus, dass vorrangig der Bundesvorstand, der Spitzenkandidat der Wahlliste sowie das ehemalige Mitglied der Piratenpartei Deutschland im EU-Parlament maßgeblich den entstandenen Schaden verursacht habe und dies nicht dem Antragsgegner anzulasten sei.

Das vom Antragsteller vorgebrachte schuldhafte Verhalten werde zurückgewiesen.

Speziell zum Vorwurf der sexuellen Belästigung wies der Antragsgegner darauf hin, dass eine von zwei Beschwerden inzwischen vom Beirat des Europaparlaments zurückgewiesen wurde und die zweite Beschwerde durch die Personalabteilung des Europäischen Parlaments geprüft werde.

Abschließend bemängelt der Antragsgegner, dass sich der Bundesvorstand bei der Wahl der zu verhängenden Ordnungsmaßnahme nicht genügend mit anderen möglichen Ordnungsmaßnahmen auseinandergesetzt habe und dadurch der Grundsatz der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt worden sei.

Bereits am 13.05.2019 legte der Antragsteller beim Bundesschiedsgericht Verfahrensverzögerungsbeschwerde ein.

Mit Beschluss BSG 5/2019 vom 19.05.2019

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/394/BSG_5__2019_Beschluss_VB_anonym.pdf

hat das Bundesschiedsgericht die Verzögerungsbeschwerde verworfen.

Mit Beschluss vom 28.05.2019

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/396/lsg-nrw-2019-001-h-urteil-anonym.pdf>

lehnte das LSG NRW den Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei ab.

Der Antrag sei unzulässig, da die notwendige Anhörung nicht erfolgt sei.

Zudem sei der Antrag unbegründet, da kein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung oder erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vorläge und das Verhalten des Antragsgegners auch keinen derart erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstelle.

Durch Urteil vom 16.09.2019

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/404/BSG_7__2019_Urteil_anonym.pdf

hob das Bundesschiedsgericht, vertreten durch die Richter **RBSG1**, **RBSG2**, **RBSG3**, **RBSG4** und **RBSG5** das Urteil des LSG NRW auf und verwies das Verfahren an das Ausgangsgericht zurück.

In diesem Urteil verbriefte lediglich der Richter **RBSG3** eine abweichende Meinung. Der Antrag sei zulässig, da das LSG NRW das veröffentlichte Urteil des Bundesschiedsgerichtes BSG 2013-10-05 vom 22. Februar 2014

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/108/BSG_2013-10-05.pdf

hätte berücksichtigen müssen.

Hätte das LSG NRW im Ergebnis von dieser Entscheidung abweichen wollen, hätte es sich mit dieser Begründung befassen und diese auch mit sehr guten und tragenden Argumenten widerlegen müssen.

Für ein Parteiausschlussverfahren sei keine vorherige Anhörung erforderlich.

Es genüge ein Beschluss des Vorstandes über einen Antrag auf Parteiausschluss.

Durch Beschluss vom 13.10.2019

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/406/lsg-nrw-2019-001-h-beschluss-handlung-anonym.pdf>

erklärte sich das LSG NRW für handlungsunfähig.

Daraufhin verwies das Bundesschiedsgericht am 07.11.2019

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/410/BSG_11___2019_Beschluss_Verweisung_anonym.pdf

das Verfahren an das LSG Brandenburg.

Das LSG Brandenburg verwarf den Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland am 06.12.2019

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/411/Urteil_LSG_Bbg_19-2_anonym-1.pdf

als unzulässig, da der Antragsteller weder antragsbefugt sei, noch ein wirksamer Beschluss über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens vorläge.

Das LSG Brandenburg stütze sich dabei auf die Urteile des Bundesschiedsgerichtes vom 20.06.2011, Az. BSG 2011-04-11-3

https://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_2011-04-11-3.pdf

vom 22.02.2014, AZ. BSG 2013-10-05

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/108/BSG_2013-10-05.pdf

vom 04.12.2014, AZ: BSG 44/14-H S

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/168/BSG%2044-14-H%20S.pdf>

vom 19.11.2015, PP#100140127

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/236/PP%23100140127%202.pdf>

vom 14.09.2017, AZ. PP#100267979

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/327/PP_100267979_Urteil.pdf

vom 23.09.2018, BSG 13 / 2018

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/360/BSG_13___2018_Urteil_anonym.pdf

und vom 16.09.2019, BSG 7 / 2019

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/404/BSG_7___2019_Urteil_anonym.pdf

Insgesamt umfasst das Urteil 12 Seiten, von denen sich 9 und eine halbe Seite allein auf die Gründe beziehen.

Durch Beschluss vom 12.03.2020, BSG 14 / 2019,

https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/414/BSG_14___2019_Urteil_anonym.pdf

der Richter **RBSG3**, **RBSG2**, **RBSG1**, **RBSG4** und **RBSG6** hob das Bundesschiedsgericht dieses Urteil auf und verwies das Verfahren an das LSG Brandenburg zurück.

Ein Vorstandsbeschluss sei nicht erforderlich und auf die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung bei der Fassung des Beschlusses komme es daher nicht an.

Zudem verweist das Bundesschiedsgericht pauschal darauf, dass der Begriff „Gliederung“ im Sinne der Satzung auch der Bundesverband sei.

Der Beschluss ist pauschal gehalten, geht in keinster Weise auf die Ausführungen des LSG Brandenburg oder der bisherigen Urteile des Bundesschiedsgerichtes ein und

umfasst lediglich 7 begründende Sätze.

Daraufhin teilte das LSG Brandenburg den Verfahrensparteien mit:

Das Landesschiedsgericht Brandenburg könne den für einen Parteiausschluss anzunehmenden Vorsatz nicht zu erkennen.

Insbesondere entsprächen Handlungen des Antragsgegners teilweise dem gesunden Menschenverstand.

Zudem wies das LSG Brandenburg nochmals darauf hin, dass nach seiner Auffassung die Gliederungen anzuhören seien.

Da dies der Antragsteller bisher unterließ, beabsichtige das LSG Brandenburg dies nachzuholen.

Zudem forderte das LSG Brandenburg zu Ausführungen zur eventuellen Verhängung einer milderer Ordnungsmaßnahme auf.

Der Antragsteller teilte daraufhin mit:

1. Für einen Parteiausschluss würde bereits einfache Fahrlässigkeit reichen.
Der Antragsgegner habe den Antragsteller durch Vertuschung getäuscht.
Zu berücksichtigen sei auch das Nachtatverhalten, mit dem der Antragsgegner sowohl den Wahlkampf beeinträchtigt habe, als auch auf seiner Nachrückerstellung beharre, obwohl er den Rückhalt der Partei nachhaltig verspielt habe.
Der Antragsgegner verfolge ausschließlich egoistische Interessen, das Interesse der Partei und der Basis seien ihm egal.
Der schwere Schaden im Wahlkampf sei evident und würde vom Antragsgegner billigend in Kauf genommen.
Eine Anhörung der Gliederungen sei nicht notwendig.
Hierfür fehle es an einer Rechtsgrundlage, denn die Sache betreffe lediglich das Verhalten des Antragsgegners im Ausland und im Zusammenhang mit der Europawahl gegenüber dem Vorstand und den unmittelbar Beteiligten.
2. Eine Anhörung stünde im Widerspruch zur Satzung, die einzig den Bundesvorstand als zuständig bestimme.
Was Kreisverband und Landesverband über einen Parteiausschluss denken würden, hätte für die juristische Bewertung dieser Sache keine Relevanz.
Zudem würde durch eine solche Anhörung das Verfahren unnötig verzögert werden.
Eine Anhörung würde zudem die Persönlichkeitsrechte des Antragsgegners sowie Dritter verletzen.
Den Kreisverband und Landesverband gingen private Sachverhalte des Antragsgegners in Brüssel nichts an.
3. Eine mildere Strafe als ein Parteiausschluss käme nicht in Betracht, da der vom Antragsgegner verursachte Schaden im Wahlkampf nicht nur schwerwiegend, sondern fundamental sei.

Der Antragsgegner wies erneut darauf hin, er habe in der vollen Absicht gehandelt, Schaden von der Partei abzuwenden.

Hierzu verweist er auf die Auskunft einer Sachbearbeiterin des Bundeswahlleiters, nach der Gefahr bestanden hätte, dass die Liste zur Europawahl wegen fehlender Unterlagen nicht zugelassen werden würde.

Das LSG Brandenburg hörte den Landesverband NRW und den Kreisverband Köln zum beantragten Parteiausschluss an.

Daraufhin teilte der Antragsteller diesen Verbänden mit, dass LSG Brandenburg sei nicht zur Anhörung berechtigt gewesen.

Die Verbände sollten von einer Stellungnahme absehen.

Sämtlich Fragen könne auch der Antragsgegner beantworten.

Diese Anhörung sei in jeglicher Weise inkompetent.

Das LSG Brandenburg habe bislang nichts ausgelassen, um das Verfahren zu verzögern, obwohl die Sache längst entscheidungsreif sei.

Auf die Anhörung hin antwortete lediglich der Kreisverband Köln:

Ein Parteiausschluss würde lediglich zum Verlust des Anteils am Mitgliedsbeitrag führen und hätte keinerlei existenzielle Auswirkungen auf den Verband.

Ordnungsmaßnahmen gegen den Antragsgegner seien noch nicht erfolgt.

Parteiämter habe der Antragsgegner nicht inne, ebenso keine Mandate.

Aktiv sei der Antragsgegner auf der Kreisebene nicht, so dass sich auch keine Auswirkungen bei einem Parteiausschluss auf die Aktivitäten des Kreisverbandes ergeben würden.

Der Landesverband NRW gab ausdrücklich keine Stellungnahme ab.

Daraufhin trug der Antragsteller vor:

1. Ob und was die Verbände erklären würden, habe außer Betracht zu bleiben. Ein Anhörungsrecht der Verbände gäbe es nicht, ebenso wenig seien sie "am Verfahren Beteiligte" und werden es auch nicht durch eine willkürliche Befragung.
2. Der Antragsteller (*gemeint wohl Antragsgegner*) habe bei der eigenmächtigen Einreichung mindestens bedingt vorsätzlich gehandelt. Zwar sei dem Antragsgegner nicht ausdrücklich die Einreichung von Wahlunterlagen untersagt und ihm das nachgereichte Formular von der Bundesgeschäftsstelle auf seine Anforderung vermutlich noch im Januar 2019 zur Verfügung gestellt worden. In Anbetracht des Rücktrittsverlangens des Antragstellers im Februar 2019 und der Rücktrittserklärung des Antragsgegners sei es aber evident gewesen, dass der Antragsgegner nicht kurz darauf eigenmächtig und heimlich Unterlagen zur Zulassung direkt beim Bundeswahlleiter einreichen sollte, denn dies hätte im diametralen Widerspruch zu seiner eigenen Rücktrittserklärung gestanden.
3. Eine mildere Strafe als ein Parteiausschluss käme nicht in Betracht, da der vom Antragsgegner verursachte Schaden im Wahlkampf nicht nur schwerwiegend, sondern fundamental gewesen sei. Wegen der Eigenschaft des Antragsgegners als Listenplatzzweitem sei die Partei in der Europawahl für viele Wahlberechtigte unwählbar gewesen und habe die prominente damalige Europaabgeordnete verloren. Dieser Verlust an öffentlichem Rückhalt zu Zeiten, in denen die Partei mit dem Thema Internetzensur öffentlich sehr präsent war und an Bedeutung hätte gewinnen müssen, sei bis heute nicht annähernd aufzuholen gewesen. Im Gedächtnis Vieler sei die "Causa AAA" negativ hängengeblieben, da sie für viele der letzte breit publizierte und erinnerte Sachverhalt über die Piratenpartei gewesen sei. Der Antragsgegner habe der Partei so nachhaltig Schaden zugefügt, dass sein Ausschluss geboten sei, auch um Glaubwürdigkeit in den Augen früherer Unterstützer zurückzugewinnen und ähnlich schädlichem Verhalten anderer Personen in Zukunft vorzubeugen.

4. Es könne dahin stehen, ob ein Parteiausschluss in erster Linie als Ordnungsmaßnahme gegen Amtsträger in Betracht käme. Denn vorliegend war der Antragsgegner im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses Amtsträger, nämlich Kandidat für die Europawahl. Ein Amtsträger könne sich nach massivem Fehlverhalten einem Parteiausschluss nicht dadurch entziehen, dass er sein Amt verlöre. Im Übrigen würde der Antragsgegner, sobald der aktuelle Europaabgeordnete freiwillig oder unfreiwillig aus dem Amt ausscheide, nachrücken und damit unmittelbar und prominent mit der Partei identifiziert werden, was nach dem Geschehenen vollkommen untragbar sei. Das Ausmaß des Schadens könne für die Partei größer kaum sein.

II. Entscheidungsgründe

A. Der Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland wird als zulässig behandelt.

1. Der Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 12.03.2020 ist offensichtlich willkürlich.

a) Eine willkürfreie richterliche Überzeugungsbildung muss auf rational nachvollziehbaren Gründen beruhen, d.h. sie muss insbesondere die Denkgesetze, die Naturgesetze sowie zwingenden Erfahrungssätze beachten (vgl. u.a. Landesverfassungsgericht Brandenburg vom 17.01.2020, Az. 68/19, Rz. 22, m.w.N.).

https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/entscheidungen/entscheidungssuche/detail-entscheidung/~17-01-2020-vfgbbg-6819_3980

Diesen Anforderungen wird der Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 12.03.2020 nicht gerecht.

Während das Bundesschiedsgericht im Urteil vom 16.09.2019 in diesem Verfahren noch die Auffassung vertrat, es müsse ein Vorstandbeschluss vorliegen, widerspricht es dieser Auffassung im Beschluss vom 12.03.2020.

Einen Grund für diese gegensätzlichen Auffassungen in den abschließenden Entscheidungen gibt das Bundesschiedsgericht nicht an.

Es setzt sich weder mit den Gründen des LSG Brandenburg oder wenigstens mit den eigenen Urteilen auseinander, noch stellt es dar, warum es innerhalb eines halben Jahres in ein und dem Verfahren zwei vollständig konträre Meinungen vertritt.

Dies ist um so unverständlicher, als an beiden Entscheidungen die gleichen 4 (der 5) Richter beteiligt waren, von denen lediglich 1 Richter eine abweichende Meinung verbriefen ließ.

Der Beschluss vom 12.03.2020 ist daher rational nicht nachvollziehbar. Er ist offensichtlich willkürlich.

b) Zudem weicht das Bundesschiedsgericht von den im Urteil vom 16.09.2019 aufgestellten Anforderungen ab, dass sich ein Gericht, wenn es von einer Entscheidung eines anderen Gerichtes abweichen wolle, sich mit dessen Begründung zu befassen habe und dessen Begründung auch mit sehr guten und tragenden Argumenten widerlegen müsse.

Diese Anforderungen erfüllt der pauschal gehaltene und lediglich 7 begründende Sätze umfassende Beschluss des Bundesschiedsgerichtes nicht.

Dies ist um so unverständlicher, als mit diesem Urteil nicht nur umfangreiche Begründungsarbeit des LSG Brandenburg zu nichte gemacht wird, sondern der Beschluss auch von mindestens 7 Urteilen des Bundesschiedsgerichtes abweicht.

Dies ist um so schwerwiegender, als derzeit lediglich 5 von 16 Landesschiedsgerichten handlungsfähig sind, wie dem Bundesschiedsgericht bekannt sein dürfte.

Mit einer lediglich 7 Sätze umfassenden pauschalen Begründung ein 12-seitiges umfangreich begründetes Urteil zu verwerfen, kann auch daher nicht nachvollzogen werden.

Mit einer solchen Verhaltensweise wertet das Bundesschiedsgericht die Arbeit der Landesschiedsgerichte herab und fördert die zunehmende Handlungsunfähigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit der Piratenpartei Deutschland.

Auch daher ist der Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 12.03.2020 rational nicht nachvollziehbar und daher offensichtlich willkürlich.

2. Das LSG Brandenburg sieht sich jedoch an die willkürliche Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes vom 12.03.2020 gebunden.

Nach § 13 Abs. 5 SGO kann das Bundesschiedsgericht das Verfahren zu einer anderweitigen Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückweisen.

Dieses ist sodann an die Auffassung des Bundesschiedsgerichtes gebunden.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 05.05.2020, Az. 2 BvR 859/15 u.a., http://www.bverfg.de/e/rs20200505_2bvr085915.html

die Auffassung vertreten, eine solche Bindung trete nicht ein, wenn die Auffassung des übergeordneten Gerichtes willkürlich, schlechterdings nicht nachvollziehbar sei und dabei zudem noch von der bisherigen Rechtsprechung des übergeordneten Gerichtes wesentlich abweiche.

Im Unterschied zu dem benannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht besteht jedoch eine allumfängliche letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes für Streitigkeiten innerhalb der Piratenpartei Deutschland.

(Bei den benannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bestand eine Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes in nur konkret bezeichneten Fällen, diese Zuständigkeit lehnte das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH ab).

Zudem würde eine erneute Verwerfung des Antrages als unzulässig dazu führen, dass das Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden würde.

Denn in diesem Fall würde das Bundesschiedsgericht erneut zuständig werden und müsste, diesmal willkürfrei, über die Zulässigkeit des Antrages entscheiden.

Daher erscheint es sachgerecht, die willkürliche Auffassung des Bundesschiedsgerichtes dieser Entscheidung zu Grunde zu legen.

So kann das Bundesschiedsgericht in der Folge einer eventuellen Berufung die Zulässigkeit des Antrages prüfen und sodann willkürfrei entscheiden.

Dabei weist das LSG Brandenburg auch auf § 5 Abs. 2 SGO hin.

Unter Beachtung dessen wird der Antrag als zulässig behandelt.

B. Der Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland ist unbegründet.

Statt dessen erteilt das LSG Brandenburg dem Antragsgegner einen Verweis.

Diese Ordnungsmaßnahme tritt mit der Bestandskraft dieses Urteiles in Kraft (also mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. mit der Bestätigung durch das Bundesschiedsgericht).

1. Allgemeines

Nach der vom Bundesschiedsgericht im Urteil vom 16.09.2019 vertretenen Auffassung ist eine Prüfung des Ermessens vom Schiedsgericht vorzunehmen.

Legt man dieses Urteil unter Berücksichtigung des willkürlichen Beschlusses vom 12.03.2020 aus, so ist der Antragsteller im Ergebnis von sämtlichen

Ermessenserwägungen freigestellt.

Die bislang vollständig unterbliebenen Ermessenserwägungen des Antragstellers werden daher vom LSG Brandenburg nachgeholt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das LSG Brandenburg zu keinem Zeitpunkt die Auffassung vertreten, eine Ordnungsmaßnahme käme nur gegen Amtsträger in Betracht.

Vielmehr handelt es sich bei notwendigen Kenntnis von Mandaten oder Ämtern um eine Frage des Auswahlermessens, nicht des Entschließungsermessens.

Denn mit einer zu verhängenden Ordnungsmaßnahme müssen gleichzeitig die Folgen einer solchen Verhängung bedacht werden.

Würde z.B. ein erheblich die Piratenpartei finanziell oder tätig unterstützendes Mitglied ausgeschlossen werden, so hätte dies erhebliche Auswirkungen bis hin zur Existenzgefährdung einer Gliederung.

Dabei muss für eine Existenzgefährdung nicht einmal die Grenze zur Großspende überschritten sein, wie das Beispiel des Regionalverbandes Dahme-Oder-Spree zeigt.

Schon daher war die Anhörung der Gliederungsverbände notwendig.

Dadurch, dass der Antragsteller diese Anhörung der Verbände in der Zeit zwischen der Bekanntgabe des Urteiles vom 06.12.2019, in dem diese Anhörung bereits als notwendige Voraussetzung für einen Parteiausschluss aufgeführt wurde, und des Beschlusses vom 12.03.2020 trotz der ihm obliegenden Beweislast nicht selbst vornahm, verzögerte er das Verfahren unnötig.

Schon daher mangelt es seiner Behauptung, das LSG Brandenburg würde das Verfahren verzögern, an Substanz.

Nach § 10 Abs. 1 SGO erforscht das Schiedsgericht den Sachverhalt von Amts wegen.

Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden.

Das Schiedsgericht und nicht der Antragsteller bestimmt also den Umfang und den Verlauf des Verfahrens.

Nach § 10 Abs. 2 SGO haben sämtliche Organe der Piratenpartei Deutschland mit den Schiedsgerichten zusammenzuarbeiten.

Dennoch hat der Antragsteller den Landesverband Nordrhein-Westfalen und den Kreisverband Köln aufgefordert, genau dies nicht zu tun.

Das LSG Brandenburg lässt es hier dahingestellt, ob der Antragsteller damit den Straftatbestand des § 159 oder § 160 Abs. 2 StGB erfüllt.

In jedem Fall forderte der Antragsteller zur Missachtung der Satzung auf. Dies ist um so schwerwiegender, als der Antragsteller selbst ein Organ der Piratenpartei Deutschland ist und den Antragsteller die Beweislast trifft. Ein solches Verhalten muss daher im Rahmen der Antragsprüfung gegen den Antragsteller gewertet werden.

Fehl geht der Hinweis des Antragstellers, die Angaben hätte das LSG Brandenburg auch vom Antragsgegner einfordern können.

Zum einem ist einem Piraten normalerweise nicht bekannt, ob und in welchem Umfang sein Austritt bzw. Ausschluss aus der Partei existenzielle Auswirkungen auf eine Gliederung hätte.

Zum anderen trägt nicht der Antragsgegner, sondern der Antragsteller die Beweislast. Es oblag also ihm, nicht dem Antragsgegner, die Verbände anzuhören und sämtliche benötigten Auskünfte einzuholen.

Hier ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller in dem Zeitraum des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht BSG 14 / 2019 nicht die bereits im Urteil vom 06.12.2019 für notwendig erklärte Anhörung der Gliederungen nachholte und so das Verfahren verzögerte.

Eine Anhörung der Gliederungsverbände steht auch nicht im Widerspruch zur Satzung. Wie im Urteil vom 06.12.2019 ausgeführt bestimmt die Satzung entgegen der Annahme des Antragstellers nicht den Bundesvorstand als einzig zuständig.

Eine solche Auslegung kann auch nicht aus dem Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 12.03.2020 gezogen werden.

Vielmehr ist nach diesem Beschluss auch der Bundesvorstand berechtigt, einen Parteiausschluss zu beantragen (so schon BSG vom 20.06.2011, a.a.O., das vor der Einführung von § 8 Abs. 1 S. 3 SGO erging).

Was die Gliederungsverbände von einem Parteiausschluss halten, ist zudem im Rahmen des von dem Antragsteller zu keinem Zeitpunkt vorgenommenen Auswahlermessens zu würdigen.

Hätte der Antragsteller spätestens während des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht BSG 14/2019 die Anhörung der Verbände nachgeholt, wäre keine Verzögerung des Verfahrens eingetreten.

Wie das LSG Brandenburg in seinen Anhörungsschreiben aufzeigte, können die Anhörungen der Gliederungen auch ohne Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Antragsgegner oder Dritter erfolgen.

2. Entschließungsermessen

Es liegt weder ein Verstoß des Antragsgegners gegen die Satzung, noch gegen die Grundsätze der Piratenpartei vor (a).

Vielmehr verstieß der Antragsgegner mit seinem Verhalten gegen die Ordnung der Piratenpartei Deutschland (b).

Dieser Verstoß war auch erheblich (c), so dass eine Ordnungsmaßnahme gerechtfertigt ist.

a) Der Antragsgegner verstieß weder gegen die Satzung (aa), noch gegen die Grundsätze (bb) der Piratenpartei.

aa) Die Satzung ist eine von der Partei selbst verfasste Norm, deren Inhalt sich nach § 6 Abs. 2 PartG richtet.
Die Satzung regelt insbesondere organisatorische und strukturelle Bereiche der Partei (Organe, Ämter, Formalien, Struktur etc.; vgl. BSG vom 20.06.2011, a.a.O., m.w.N.).

An keiner Stelle der Satzung wird das Verhalten des Antragsgegners spezifisch als satzungswidrig eingestuft.
Ein Verstoß gegen die Satzung liegt daher nicht vor.

bb) Zu den Grundsätzen einer Partei zählen Aussagen, in denen die Partei ihre Ziele und ihre politischen Absichten formuliert; also im Parteiprogramm oder Grundsatzprogramm.
Es handelt sich um die politischen Absichten der Partei und nicht um Verhaltensregeln für Parteimitglieder.
Die Grundsätze der Partei sind daher mit der Programmatik der Partei gleichzusetzen. Zum Umfang zählt nur der Kernbereich der Programmatik, da z.B. „veraltete“ Programmpunkte, die auf Grund Zeitablaufs nicht mehr aktuell sind oder Wahlprogrammpunkte, die immer für kürzere Zeitspannen gelten oder nur bestimmte Themenbereiche beinhalten nicht zum Kernbereich der Programmatik gezählt werden können.
Zum Kernbereich zählen Aussagen, die für das Selbstverständnis der Partei unverzichtbar sind und zu ihren „lebenslangen“ Grundwerten gehören (z.B. das Transparenzgebot der Piraten).
Weiter gehören hierzu Aussagen, die die Partei wesentlich von konkurrierenden anderen Parteien unterscheiden.
Die Definition eines Grundsatzes im Sinne des §10 Abs. 4 PartG setzt sich demnach wie folgt zusammen:

- Formell muss ein Grundsatz immer auf einen Beschluss des Parteitags beruhen.
- Materiell muss ein Grundsatz zum unverzichtbaren Kernbereich der Programmatik der Partei gehören.

Die Grundsätze der Partei regeln per Definition nicht das Verhalten der Parteimitglieder oder Amtsinhabern (vgl. BSG vom 20.06.2011, a.a.O., m.w.N.).

Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei kommt daher hier nicht in Betracht.

b) Verstoß gegen die Ordnung der Piratenpartei Deutschland

Das Wort Ordnung zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.
Parteiinterne Ordnung ist die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden.
Wichtig ist weiter, dass nur und ausschließlich das Verhalten einer Person zur Überprüfung steht und nicht etwa deren innere Einstellung zu einem Thema (vgl. BSG vom 20.06.2011, a.a.O., m.w.N.).

Dabei kann auch Verhalten genügen, dass nicht strafrechtlichen Tatbeständen entspricht. Denn nach § 4 Abs. 1 BS hat jeder Pirat die Pflicht, die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern.

Daher genügt ein Verhalten, das vermutlich einen strafwürdigen Tatbestand (§ 184i StGB) darstellt, zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, auch wenn die Tat nicht in Deutschland begangen wird.

Dabei kommt es nicht darauf an, wie ein Gericht die Tat tatsächlich einordnet, sondern darauf, wie sich die Tat für den überwiegenden Anteil der Bevölkerung darstellt.

Nach Auffassung des LSG Brandenburg genügt lediglich der Vorwurf der sexuellen Belästigung der Prüfung einer Ordnungsmaßnahme (aa), nicht jedoch die Vorwürfe, sich nicht an Absprachen gehalten zu haben (bb) oder Unterlagen eigenmächtig beim Bundeswahlleiter eingereicht zu haben (cc).

aa) Vorwurf der sexuellen Belästigung

Sexuelle Belästigung durch Parteimitglieder stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Ordnung der Piratenpartei Deutschland dar.

Dass die Piratenpartei die sexuelle Belästigung als einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei ansieht, ergibt sich insbesondere aus ihrem Parteiprogramm.

<https://wiki.piratenpartei.de/Parteiprogramm>

So heißt es im Kapitel 9.1 Arbeit und Soziales – Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe:

„Die Piratenpartei versteht die Gesellschaft als einen Verbund von Menschen, die in gegenseitiger Verantwortung dafür einstehen, dass jedes Mitglied dieser Gemeinschaft sein Leben in Würde, selbstbestimmt und ohne Angst führen kann.“

Weiter heißt es im 10.2 Kapitel Familienpolitik – Geschlechter- und Familienpolitik:

„... Das Zusammenleben von Menschen darf nicht auf der Vorteilnahme oder Ausbeutung Einzelner gründen. ...“

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechterrolle, der sexuellen Identität oder Orientierung ist Unrecht. ...“

Hieran zeigt sich, dass die Piratenpartei jegliche Verletzung der Würde eines anderen durch sexuell geprägte Handlungen ablehnt.

Auch ohne die erst Ende des Jahres 2016 eingeführte Strafbarkeit der sexuellen Belästigung liegt daher ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei im Falle der sexuellen Belästigung eines anderen vor.

Daher erscheint die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme angemessen.

bb) Vorwurf, sich nicht an Absprachen mit dem Antragsteller gehalten zu haben

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist dieser nicht das oberste Organ der Piratenpartei Deutschland.

Vielmehr ist der Bundesparteitag oberstes Organ der Piratenpartei Deutschland.

Der Bundesparteitag 2018.1 in Gestalt der Aufstellungsversammlung hat den Antragsgegner auf den ##### Listenplatz zur Europawahl gewählt.

An diesen Beschluss war der Antragsteller gebunden.

Er durfte daher keine Absprachen treffen, die gegen den Beschluss des Bundesparteitages verstießen.

Dies gilt um so mehr, als der Antragsteller noch im November 2018 und damit rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Unterlagen zur Europawahl und 5 Monate nach seiner Kenntnisnahme der Vorwürfe es ablehnte, die Listenaufstellung durch den Bundesparteitag prüfen zu lassen oder hierzu eine Stellungnahme des Bundesparteitages einzuholen (vgl. #####).

Dieser Vorwurf genügt daher nicht zur Prüfung einer Ordnungsmaßnahme.

cc) Vorwurf, Unterlagen eigenmächtig beim Bundeswahlleiter eingereicht zu haben

Der Antragsteller gibt selbst zu, alle dafür offensichtlich notwendigen Schritte unterlassen zu haben, dass der Antragsgegner nicht zur Europawahl zugelassen wird.

So hat er keinen Beschluss des Bundesparteitages zur Listenaufstellung eingeholt.

Er hat die Geschäftsstelle und die Vertrauenspersonen nicht angewiesen, keine Unterlagen an den Antragsgegner herauszugeben oder auch nur auf einer Übersendung an den Bundeswahlleiter nur über die Vertrauenspersonen zu bestehen.

Noch im Januar 2019 und damit mehr als 6 Monate nach der Kenntnisnahme des Antragstellers von den gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfen wurden deshalb Unterlagen an den Antragsgegner herausgegeben.

Dass der Antragsgegner deshalb wegen des Vorwurfes der Versendung von Unterlagen an den Bundeswahlleiter gegen die Ordnung der Piratenpartei verstieß, ist nicht ersichtlich.

Denn der Antragsgegner hielt sich zumindest an einen Beschluss des Bundesparteitages 2018.1, der ihn auf den ##### Listenplatz setzte.

An diesen Beschluss war der Antragsteller gebunden, da er nichts unternahm, diesen anzufechten oder auch nur eine Aussage des Bundesparteitages hierzu herbeizuführen. Dabei ist insbesondere gegen den Antragsteller zu werten, dass er einen Antrag für den Bundesparteitag 2018.2, in dem der Listenplatz des Antragsgegners thematisiert wurde, nicht zuließ.

Gerade auch dieses Verhalten des Antragstellers wird von der ehemaligen Piratin DDD kritisiert und neben dem Verhalten des Antragsgegners als Grund für ihren Austritt aus der Partei und dem Aufruf zum Nichtwählen der Piratenpartei genannt (vgl. #####).

Zudem entspricht es nach Auffassung des LSG Brandenburg dem gesunden Menschenverstand, dass Unterlagen direkt an die zuständige Stelle (Bundeswahlleiter) und nicht an einen Dritten (Vertrauensperson) zur Weiterleitung an die zuständige Stelle gegeben werden.

Dem Landesschiedsgericht ist auch kein hiervon abweichender regulärer Umgang bei Wahlen bekannt.

Auch trat für das Handeln kein Erfolg ein.

Dieser Vorwurf genügt daher nicht zur Prüfung einer Ordnungsmaßnahme.

c) erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei

Ein Verhalten selbst muss erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen, um eine Ordnungsmaßnahme zu rechtfertigen.

Hierbei ist auf die konkrete Situation im Einzelfall abzustellen.

Erheblich ist ein Verstoß nur, wenn er von einigem Gewicht ist.

Mehrere für sich betrachtet noch nicht erhebliche Verstöße können dabei in der Summierung die Erheblichkeit begründen (vgl. BSG vom 20.06.2011, a.a.O., m.w.N.).

Gerade in den letzten Jahren wurde die sexuelle Belästigung gesellschaftlich tabuisiert. Dies führte im Ergebnis zur Einführung des § 184i StGB am 10.11.2016.

Im Hinblick darauf, dass zumindest eine Tat vermutlich den Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllt, dessen Erscheint die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme angemessen.

3. Auswahlermessen

Nach der Prüfung, ob eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, ist die zu verhängende Maßnahme nach § 6 Abs. 1 S. 1 BS zu prüfen.

Die Verhängung einer anderen als die dort aufgeführte Maßnahmen ist nicht zulässig.

Ein Parteiausschluss ist nur bei einem schweren Schaden für die Partei möglich, der kausal auf einem Fehlverhalten des auszuschließenden Mitgliedes beruht (vgl. Lenski Handkommentar Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, zu § 10 PartG, Rn. 64).

Das Schiedsgericht kann eine mildere als die beantragte oder ausgesprochene Ordnungsmaßnahme verhängen (§ 6 Abs. 8 BS).

Dabei gilt eine Ordnungsmaßnahme als um schwerer, je später sie in § 6 Abs. 1 S. 1 BS aufgeführt ist.

a) Der Antragsgegner kann nicht aus der Partei ausgeschlossen werden, da sein Fehlverhalten nicht kausal zum entstandenen Schaden führte.

Ein Parteiausschluss kommt nur in Betracht, wenn ein erheblicher Schaden für die Piratenpartei kausal auf dem Fehlverhalten des Antragsgegners beruht.

Eine solche Kausalität des Verstoßes gegen die Ordnung der Partei und den (möglichen) Auswirkungen auf die Europawahl ist nicht ersichtlich.

So führt der Antragsteller bereits am 15.03.2019 und damit vor dem öffentlichkeitswirksamen Austritt der ehemaligen Piratin DDD aus, dass nur „geringen Chancen für das Erreichen eines ##### Listenplatzes“ bestünden (vgl. #####).

Zudem verkennt der Antragsteller, dass sich die Piratenpartei bereits seit längerer Zeit im „Sinkflug“ befindet.

Bereits bei der Europawahl 2014 hatte die Piratenpartei Deutschland lediglich 1 Abgeordnetenmandat errungen (vgl.

<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2014/ergebnisse/bund-99.html>).

Auch gewichtet der Antragsteller nicht das eigene Verhalten und die öffentlichen Äußerungen der ehemaligen Piratin DDD.

Mediale Aufmerksamkeit erhielt die Thematik erst durch eine Veröffentlichung der Abgeordneten und direkten Vorgesetzten des Antragsgegners **DDD**. Dabei hat **DDD** nicht nur wegen des Fehlverhaltens des Antragsgegners, sondern auch wegen des Verhaltens des Antragstellers zum Nichtwählen der Piratenpartei aufgerufen. Dabei hat sie auch Selbstkritik geübt, in dem sie ihre Büroorganisation als ungenügend für einen Schutz der Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiterinnen bezeichnete (vgl. **#####**). Trotz ihres Aufrufes, die Piraten aus personellen Gründen nicht zu wählen, gab es Wähler, die aus Sachgründen die Piratenpartei wählten (vgl. z.B. **#####**).

Hingegen hat der Antragsteller sein Verhalten bis heute keiner kritischen Prüfung unterzogen.

So hat er noch am 15.03.2019 versucht, sämtliche Schuld auf den Antragsgegner abzuwälzen (vgl. **#####**).

Auch sein Verhalten in diesem Verfahren zeugt nicht von einer selbstkritischen Einstellung. So ist er bemerkbar negativ gegenüber den Landesschiedsgerichten Nordrhein-Westfalen und Brandenburg aufgetreten und hat sie in ihrer Arbeit behindert.

Dieses Verhalten ist zu seinen Lasten auszulegen.

Es führte sogar zur Aussage eines Richters des Landesschiedsgerichtes NRW: „Der BuVo zeigt dann mal, wie Hexenjagd 2.0 funktioniert.“

Völlig irrig meint der Antragsteller, er könne mit ggf. in der Zukunft entstehenden Schaden einen Parteiausschluss begründen.

Der für einen Parteiausschluss notwendige schwere kausale Schaden muss bereits eingetreten sein oder zumindest unmittelbar bevorstehen und deutlich absehbar sein. Ein völlig ungewisser Schaden, der zudem noch durch den Antragsgegner gemindert werden könnte (hier beispielsweise die Nichtannahme seiner Wahl zum Abgeordneten im Europaparlament, sofern der derzeitige Abgeordnete ausfällt), genügt nicht zum Parteiausschluss.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers sieht das LSG Brandenburg keinen Anlass, um von einer späteren eventuellen Annahme des Mandates durch den Antragsgegner auszugehen, falls der derzeitige Abgeordnete ausfällt.

Der Antragsgegner hat in seinem Schreiben vom 25.10.2018 zugesagt, dass er Schritte unternehmen werde, um von der Liste gestrichen zu werden, falls der Beirat feststellen sollte, dass sein Verhalten sexuelle Belästigung darstellt.

Jedoch kam er später der Überzeugung, eine Streichung seines Namens von der Liste sei vor der Wahl nicht mehr möglich.

Die Zusage dahingehend, dass er ein eventuelles Mandat nicht annehmen würde, ist daher glaubhaft.

Daher kann ein schwerer kausal auf dem Verhalten des Antragsgegners beruhender Schaden für die Partei durch das Verhalten des Antragsgegners nicht angenommen werden.

b) Unter Beachtung dessen erteilt das LSG Brandenburg dem Antragsteller einen Verweis.

Wie ausgeführt verstieß der Antragsgegner mit seinem Verhalten, dass zum Vorwurf der sexuellen Belästigung führte, gegen die Ordnung der Partei. Im Gegensatz zum strafrechtlichen Verfahren genügt im parteiinternen

Ordnungswidrigkeitsverfahren bereits die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Fehlverhaltens.

Denn ein Schaden für die Partei tritt bereits ein, wenn Dritte durch hinreichend konkrete Umstände von einem Fehlverhalten eines Parteimitgliedes auszugehen haben.

Diese Umstände sind spätestens mit der Feststellung des Beirates, dass Teile des Verhaltens des Antragsgegners den Vorwurf der sexuellen Belästigung rechtfertigen würden, gegeben.

Dieser Feststellung ist der Antragsgegner – soweit ersichtlich – auch nicht aktiv entgegengetreten, dies muss zu seinen Lasten berücksichtigt werden.

Zu Gunsten des Antragsgegners ist zu nennen, dass gegen ihn, soweit bekannt, keine strafrechtlichen Konsequenzen gezogen wurden.

Des Weiteren war die Organisation des Büros der Abgeordneten **DDD** auch nicht dergestalt angelegt, dass diese Belästigung verhindert worden wäre, wie sie selbstkritisch zugibt (vgl. **#####**).

Weiterhin ist zu Gunsten des Antragsgegners festzuhalten, dass der Antragsteller die Gliederungsverbände zur Missachtung des § 10 Abs. 2 der Bundessatzung Teil C aufforderte und der Landesverband Nordrhein-Westfalen dieser Aufforderung folgte. Denn eine solche Aufforderung wäre nicht erfolgt, würde der Antragsteller ernsthaft eine angemessene „Bestrafung“ des Antragsgegners wollen.

Eine solche Aufforderung zur bzw. erfolgte Missachtung des Schiedsgerichtes ergibt nur Sinn, wenn keine angemessene Ordnungsmaßnahme angestrebt wird, sondern der Bundesvorstand und der Landesvorstand den Antragsgegner bereits vorverurteilt haben. Hier ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller offensichtlich keinerlei Ermessenserwägungen ausübte und vom Bundesschiedsgericht in diesem Fall willkürlich von solchen Erwägungen vollständig freigestellt wurde.

Aus der Antwort des Kreisverbandes Köln auf das Anhörungsschreiben des LSG Brandenburg lassen sich weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Antragsgegners Schlüsse ziehen.

Unter Abwägung dieser Ausführungen verhängt das LSG Brandenburg gegen den Antragsgegner die Ordnungsmaßnahme: Verweis.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu.
Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung bei dem Bundesschiedsgericht in Textform einzureichen und zu begründen.

Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Zudem muss die Berufung enthalten:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
2. Name und Anschrift des Antragsgegners,
3. klare, eindeutige Anträge und
4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände.

Die Anschrift des Bundesschiedsgericht lautet:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
anrufung@bsg.piratenpartei.de

nach § 12 Abs. 7 SGO
beauftragter Richter:
Holger Hofmann